

Maik Rudel

Rechtsanwaltskanzlei

www.kanzlei-rudel.de

RA Rudel · Griesbacher Straße 5 · 94081 Fürstzell

Griesbacher Str. 5 · 94081 Fürstzell

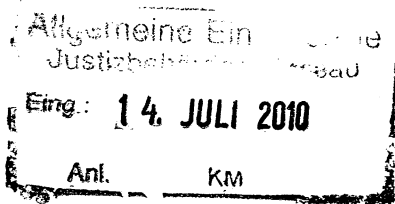
Landgericht Passau
Zengergasse 1

Tel.: 08502 / 3543

Fax: 08502 / 3542

Email: rechtsanwalt@kanzlei-rudel.de

94030 Passau



Ihr Zeichen / Nachricht vom
2 T 77/10

unser Zeichen
0771001D

12. Juli 2010

Verfahrenspflegschaft für Frau Karin Stiebritz-Gruber, geboren am 7.12.1962

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit danke ich für die Bestellung zum Verfahrenspfleger. Die mir freundlicherweise überlassene Gerichtakte wird nach Einsichtnahme zurückgesandt.

1. Die Betroffene, für die mit Beschluss vom 29.12.2009 endgültige Betreuung mit umfangreichen Aufgabenkreisen angeordnet wurde, wobei der Beteiligte zu 2) als Berufsbetreuer zu ihrem Betreuer bestellt wurde, ist schwer alkoholkrank. Aus der Akte, insbesondere der ärztlichen Stellungnahme der Isar-Amper-Klinik, Haar vom 29.5.2009 (oder 25.5.2009, Blatt 167 und 168 der Akte) ergibt sich, dass die Betroffene sehr stark unter der Alkoholabhängigkeit leidet. Die Erkrankung ist schon so weit fortgeschritten, dass die Betroffene unter einem Amnestischen Syndrom (Korsakow-Syndrom) leidet, d. h. einer Gedächtnisstörung.

Bei Telefonaten mit dem Betreuer und einer Betreuerin der Klinik Schloss Tannegg wurde mitgeteilt, dass bei erneutem Alkoholkonsum die konkrete Gefahr bestände, dass die Betroffene an den Folgen stirbt.

Aus diesem Grunde ist es zur Erhaltung der Gesundheit für die Betroffene unbedingt notwendig, dass sie keinen weiteren Alkohol mehr konsumieren kann.

2. Der Ehemann der Betroffenen hat gegen den Beschluss des Betreuungsgerichtes über die Einrichtung einer endgültigen Betreuung Rechtsmittel eingelegt. Soweit die Beschwerde inhaltlich nachvollziehbar ist, wird sich sowohl gegen die Einrichtung der Betreuung selbst als auch gegen die Betreuung durch den aktuellen Betreuer als Berufsbetreuer gewandt.
 - a) Die Notwendigkeit der Anordnung einer Betreuung ergibt sich zweifelsfrei aus dem diagnostizierten Krankheitsbild der Betroffenen. Diese ist nicht mehr in der Lage, sich im Alltag zurecht zu finden, geschweige den komplexere Alltagsaufgaben selbst zu bewältigen. Aus diesem Grunde ist die Anordnung einer Betreuung auf jeden Fall im Interesse der Betreuten.